

Orientierungshilfen zur weiteren Organisation der Notbetreuung

In Ergänzung des Rundschreibens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 35/2020 vom 23.04.2020 erhalten Sie die folgenden Hinweise und Anhaltspunkte zur weiteren Organisation der Notbetreuung in Kindertagesstätten. Diese sind immer in Bezug auf die individuellen baulichen, konzeptionellen und personellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung zu sehen und entsprechend anzupassen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine Orientierungshilfe und keine abschließende Auflistung.

Bedarfsabfrage

Von einer schematischen Herangehensweise zur Beurteilung des Bedarfes für die Notbetreuung von Kinder wird abgesehen. Es gilt viel mehr die Kenntnis der Lebenslagen der Familien zu nutzen und im Gespräch mit Familien wohlüberlegt gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Der Anspruch von Familien mit Kindern auf die Nutzung der Notbetreuung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der vierten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17.04.2020 festgelegt (vgl. Rundschreibens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 35/2020 vom 23.04.2020).

Gruppeneinteilung nach Kohortenmodell

- Die Notbetreuung muss in kleinen Gruppen mit max. 10 Kindern stattfinden
- Diese Gruppen sollten grundsätzlich aus den bereits bestehenden Stammgruppen gebildet werden, sodass vertraute Strukturen erhalten bleiben
- Einrichtungen mit offenen Konzepten sollten eine sinnvolle Gruppenstruktur nach maßgeblichen Kriterien (z.B. Altersstruktur) bilden.
- Die Gruppen mit ihren zwei oder drei ErzieherInnen bleiben fortwährend zusammen
- Es soll sich dabei um „feste Kohorten“ handeln, die für die gesamte Dauer des Notbetriebes nicht mit Kindern aus anderen Kohorten durchmischt werden
- Jede Kohorte nutzt einen eigenen Gruppenraum, der nur von dieser genutzt werden darf.

Raumnutzung und Spielmaterial

- Das Spielmaterial muss auf ein notwendiges und sinnvolles Maß reduziert werden, damit die regelmäßige Reinigung und Desinfektion gewährleistet werden kann.
- Die „Nutzfläche“ im Gebäude sollte auf ein notwendiges Minimum reduziert werden
- Gemeinschaftsräume werden nur dann genutzt, wenn sich andere Kohorten nicht mehr in diesem Raum aufhalten und der jeweilige Raum desinfiziert bzw. gereinigt wurde.
- Das Außengelände kann grundsätzlich nur von einer Kohorte genutzt werden, da auch hier keine Durchmischung stattfinden darf. Eine gemeinsame Nutzung mehrerer Kohorten kann nur dann erfolgen, wenn eine strikte räumliche Abtrennung vorhanden ist und die personelle Betreuung keine Durchmischung gewährleistet.

Tagesgestaltung in Bezug auf die Vermeidung von des Infektionsrisikos

Abhol- und Bringsituation

Grundsätzlich sollte die Abhol- und Bringsituation so organisiert sein, dass die Eltern das Gebäude nicht betreten müssen z.B. durch Übergabe an einer von außen zugänglichen Terrassentüre der jeweiligen Gruppe oder Übergabe an der Haupteingangstüre. Wenn dies nicht möglich ist:

- Nur eine Person darf das Kind bringen/abholen
- Die abholende Person muss im Gebäude einen Mundschutz tragen
- Begleitpersonen z.B. Geschwisterkinder dürfen die Kita nicht betreten
- Die Begegnungsmöglichkeiten (besonders in Stoßzeiten) müssen auf ein Minimum reduziert werden z.B. Mithilfe einer Einlasskontrolle, telefonische Anmeldung der Eltern vor dem Bringen bzw. Abholen oder kontrollierter Öffnung der Türe durch eine Gegensprechanlage
- Eltern dürfen die Gruppenräume nicht betreten. Die Übergabe erfolgt z.B. an der Gruppentüre

Zusätzlich empfiehlt es sich, die Garderobe der Kinder in der Gruppe einzurichten um in Stoßzeiten eine versehentliche Durchmischung der Kohorten (z.B. beim Umkleiden im Flur) zu vermeiden.

Mahlzeiten

- Alle Mahlzeiten werden in den Gruppenräumen eingenommen
- Die Hauswirtschaftskraft muss jeden direkten Kontakt zu Kindern und Fachkräften vermeiden
- Die Mahlzeiten werden z.B. vor dem Gruppenraum abgestellt und dort kontaktlos von der Fachkraft entgegengenommen

Schlaf- und Ruhephasen

- Die Schlaf- und Ruhephasen finden innerhalb der Kohorten statt
- Die Schlaf- und Ruhephase sollte vorrangig im Gruppenraum stattfinden oder in Nebenräumen, die exklusiv dieser Gruppe zugeteilt werden.
- Nach wie vor benötigt jedes Kind einen eigenen Schlafplatz

Toilettennutzung

- Die Kinder müssen beim Toilettengang und Händewaschen vom Personal begleitet werden Hierbei dürfen keine größeren Gruppen gemeinsam in einem Waschaum sein
- Die vorhandenen Waschräume müssen den jeweiligen Kohorten zugeteilt werden
- Wenn ein Waschaum von mehreren Kohorten genutzt werden muss, ist eine (visuelle) Zuordnung der Toiletten und Waschmöglichkeiten für die Kohorten notwendig
- Auch Wickelmöglichkeiten müssen entsprechend zugeteilt und getrennt genutzt werden. Ist dies nicht möglich müssen sie nach Absprache zeitlich versetzt genutzt werden.
- Die WC- Anlagen für MitarbeiterInnen sollten auch nach entsprechenden Kohorten aufgeteilt werden. Sollte dies nicht möglich sein sind die Hygiene- und Desinfektionsanweisungen besonders zu beachten.

Personal

Die ErzieherInnen und Erzieher, die in den Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 besteht, sollen weiterhin nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten und ihrem Arbeitgeber in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

Für MitarbeiterInnen in den Einrichtungen gilt:

- Gesamteamsitzungen entfallen
- Kontakte von MitarbeiterInnen verschiedener Kohorten müssen auf ein nicht vermeidbares Minimum reduziert werden und kontaktlos gestaltet sein
- Das Tragen eines Mundschutzes während der Betreuungszeit obliegt der Entscheidung der jeweiligen Mitarbeiterin und Mitarbeiters. Im Zusammenleben mit den Kindern wird der notwendige Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten sein. Auch das Tragen eines Mundschutzes wird das Infektionsrisiko nach bisheriger Erkenntnis nicht grundlegend verhindern.

Weitere Hinweise:

Im Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 35/2020 vom 23.04.2020 wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Bildung und das LJA mit den Kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen Ergänzung der Hygienepläne der Einrichtungen erarbeitet und diese zeitnah zur Verfügung stellt. Die darin enthaltenen und bisher noch nicht bekannten Empfehlungen können zu erneuten Änderungen oder auch Einschränkungen führen.

Wir empfehlen Ihnen weiterhin mit gesundem Menschenverstand die Organisation und Durchführung der Notbetreuung zu gestalten und zu planen. Im Alltag werden Sie und Ihre Fachkräfte weitere Verbesserungsvorschläge erkennen, die nicht planbar oder direkt vorhersehbar sind. Diese sollten direkt mit den Leitungskräften thematisiert werden und wenn sinnvoll von allen direkt umgesetzt werden.